

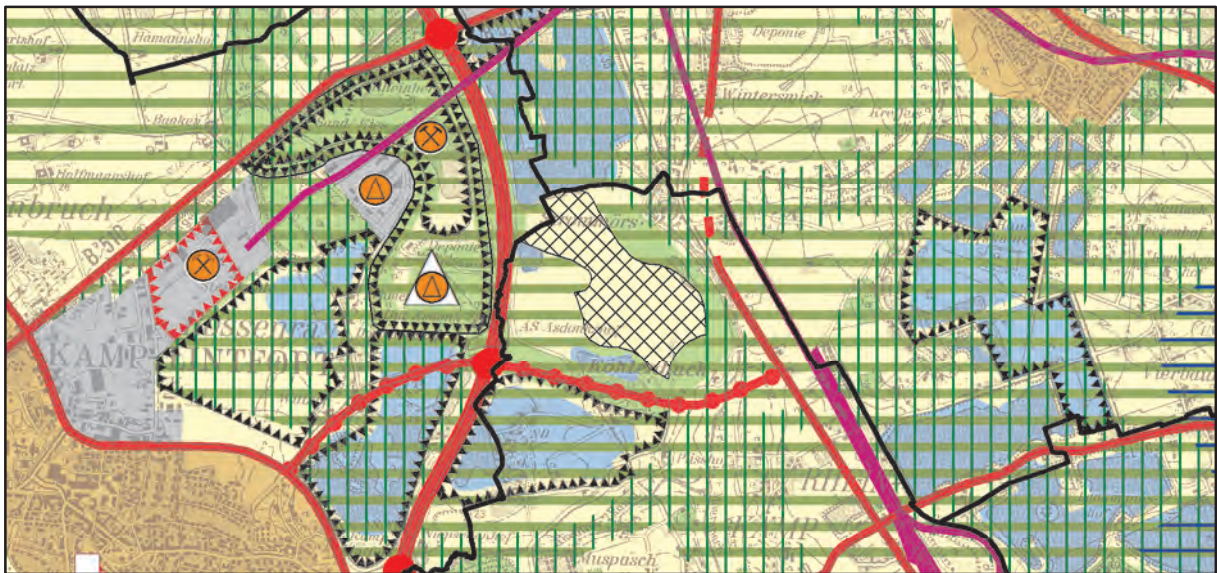
83. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Moers, Rheinberg und Kamp-Lintfort

Aufhebung der zweckgebundenen Nutzung Halde eines Freiraumbereichs mit Reduzierung von Waldbereichen und Festlegung des Freiraumbereichs als Windenergiebereich: Halde Kohlenhuck

Aufgestellt durch die Verbandsversammlung des RVR am 18.09.2015

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 28.09.2015

Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW Nr.3 vom 05.02.2016, Seite 35-36)



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) 1:50.000 Blatt L 4504 Moers)

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Halden | | Aufschüttungen und Ablagerungen |
| | Abfalldeponien | | Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze |
| | BAB Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen | | Windenergiebereiche |
| | Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen | | Regionale Grünzüge |
| | Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung) | | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |
| | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung | | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |
| | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen | | Oberflächengewässer |
| | | | Waldbereiche |

83. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers und Rheinberg

Aufhebung der zweckgebundenen Nutzung Halde eines Freiraumbereichs mit Reduzierung von Waldbereichen und Festlegung des Freiraumbereichs als Windenergiebereich: Halde Kohlenhuck

Aufgestellt durch die Verbandsversammlung des RVR am 18.09.2015

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 28.09.2015

Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW Nr. 3 vom 05.02.2016, S. 35-36)

Kapitel 3.9 Energieversorgung

Ziel 4

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser Zweckbestimmung Windenergiebereich vereinbar sein.